

Satzung

für den Bestattungswald „Trauntal“ der Ortsgemeinde Brücken

vom 29. September 2017

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Brücken hat in der Sitzung vom 29. September 2017 auf der Grundlage des Bestattungsgesetzes Rheinland-Pfalz, (BestG), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und des § 2 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsverzeichnis:

§ 1 Geltungsbereich	§ 10 Durchführung von Bestattungen
§ 2 Friedhofszweck	§ 11 Ruhezeit
§ 3 Bestattungsfläche – Ausheben der Urnengräber	§ 12 Umbettungen
§ 4 Öffnungszeiten	§ 13 Vorschriften der Grabgestaltung
§ 5 Verhalten im Friedhofsbereich	§ 14 Pflege der Grabstätten
§ 6 Arten der Grabstätten	§ 15 Haftung
§ 7 Belegungsregister	§ 16 Entgelt
§ 8 Nutzungsrecht	§ 17 Ordnungswidrigkeiten
§ 9 Markierungen	§ 18 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung des Waldfriedhofes der Ortsgemeinde Brücken wird diese Satzung für den Bestattungswald „Trauntal“ erlassen.
Die Friedhofsfläche befindet sich im Eigentum der Ortsgemeinde Brücken.
2. Der Bestattungswald umfasst die, durch die Kreisverwaltung Birkenfeld, Abt. 3 - Ordnung u. Verkehr – mit Verfügung vom 07.12.2016, Az.307730-01 genehmigte Waldfläche auf dem Grundstück, Gemarkung Brücken, Flur 10, Flurstück 2/3.
3. Innerhalb der vorgenannten Fläche des Bestattungswaldes sind die Bestattungsbereiche festzulegen und in einem Register/Kataster zu erfassen.

§ 2

Friedhofszweck

1. Der Bestattungswald „Trauntal“ ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Ortsgemeinde Brücken und dient der Urnenbestattung.
2. Er dient zur Urnenbestattung von
 - a) Personen, die bei Geburt oder ihrem Tod Einwohner der Ortsgemeinde Brücken waren, in Brücken aufgewachsen sind oder einen besonderen persönlichen Bezug zu Brücken haben bzw. hatten,
 - b) Personen, die bei Geburt oder Ihrem Tod ihren Wohnsitz in einer der Trauntalgemeinden hatten.

Zu den Trautalgemeinden zählen: Böffink mit Tranenweiher, Rinzenberg, Abentheuer, Buhlenberg, Achtelsbach, Meckenbach, Dambach, Ellweiler und Hoppstädten-Weiersbach.

- c) Personen, die ein besonderes Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte erworben haben (z.B. Urnengrab für 2 Urnen oder frühzeitiger Erwerb).

§ 3

Bestattungsfläche und Ausheben der Urnengräber

1. Die Bestattungsfläche ist in einzelne Bestattungsbereiche eingeteilt, die wiederum in Grabstellen aufgeteilt sind.
2. Die Ortsgemeinde Brücken hebt die Urnengräber aus und verschließt sie wieder.
3. Die Tiefe der Bestattung richtet sich nach den bestattungsrechtlichen Vorschriften und beträgt mindestens 0,5 m von der Erdoberkante bis zur Oberkante der Urne.
Die Bestattungsbereiche bleiben naturbelassen, sodass sich das Erscheinungsbild des Waldes nicht verändert.
4. Pro Baum sind je nach den örtlichen Gegebenheiten bis zu max. 12 Grabstätten vorgesehen.

§ 4

Öffnungszeiten

1. Der Bestattungswald unterliegt den Rechtsvorschriften des Landeswaldgesetzes Rheinland-Pfalz (LWaldG) in der jeweils gültigen Fassung. Das Betreten der Friedhofsfläche ist täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Gemeinde (Friedhofsverwaltung) kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken ggf. vorübergehend untersagen.
3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der Bestattungswald nicht betreten werden.

§ 5

Verhalten im Bestattungswald

1. Jeder Besucher des Bestattungswaldes hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals sowie der Beauftragten des Betreibers ist Folge zu leisten.
2. Im Bestattungswald ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind
 - d) den Friedhofsbereich zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu picknicken oder zu campieren, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) zu rauchen, offenes Feuer zu machen, Kerzen aufzustellen,
 - g) an Sonn- u. Feiertagen oder in Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist, ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forst- u. Friedhofsverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art, sofern überhaupt welche anfallen, sind außerhalb der Fläche des Bestattungswaldes auf bzw. in hierfür ausgewiesenen Plätzen / Behältnissen abzulegen,
 - k) Musikdarbietungen, wenn diese zur Bestattungszeremonie gehören, sind gestattet.
3. Die Ortsgemeinde Brücken (Friedhofsverwaltung) kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung in ihm vereinbar sind.

§ 6 Arten der Grabstätten

1. Die Grabstätten werden unterschieden in

a) Urneneinzelgrabstätten:

Diese Grabstätten werden für die Dauer der Ruhezeit abgegeben und dürfen nur mit einer Urne belegt werden. Ein Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnengrab ist zu Lebzeiten jederzeit möglich. Analog zur Doppelgrabstätte wird das Nutzungsrecht zunächst für die Dauer von 20 Jahren vergeben. Wenn die gesetzliche Mindestruhezeit von 15 Jahren zum Zeitpunkt der Bestattung nicht mehr gegeben ist, so ist das Nutzungsrecht zumindest für die Restruhezeit erneut zu erwerben.

b) Urnendoppelgrabstätten:

Diese Grabstätten dürfen mit 2 Urnen belegt werden. Es wird bei Erstbelegung ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Während der Nutzungszeit darf eine zweite Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht überschreitet oder das Nutzungsrecht für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist. Die Grabstätte ist als Wahlgrabstätte einzustufen.

2. Die Grabstätten bleiben im Eigentum der Ortsgemeinde Brücken.

§ 7 Belegungsregister

Im Bestattungswald erfolgt die Beisetzung der Urnen grundsätzlich nur in den ausgewiesenen Bestattungsbereichen. Jeder Bestattungsbereich erhält zum Auffinden eine Registriernummer. Innerhalb des jeweiligen Bereiches werden für die einzelnen Grabstätten Grabstellennummern vergeben.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird von der Ortsgemeinde Brücken, für die im § 6 Abs. 1, a) u. b) genannten Nutzungszeiten vergeben. Für die Urnendoppelgrabstätten ist bei Erwerb/ Verlängerung eine Urkunde für den Nutzungsberechtigten auszustellen, die Beginn und Ende des Nutzungsrechtes enthält.

§ 9 Markierungen

1. Die Bestattungsbereiche (Bäume) sind durch ein Markierungsschild mit der entsprechenden Bereichsnummer gekennzeichnet. Die Grabstellen innerhalb der Bestattungsbereiche erhalten keine lfd. Nummer.
2. Das Anbringen von Namenschildern der Verstorbenen direkt an der Grabstelle und im Bestattungsbereich ist nicht erlaubt. Zum Auffinden der Grabstellen wird ein Lageplan und eine Namenstafel aufgestellt.

§ 10 Durchführung von Bestattungen

1. Die Beisetzung ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Mit der Anmeldung ist eine standesamtliche Bestattungsgenehmigung vorzulegen.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Den Bestattungstermin und die Urnenbeisetzung gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Ortsgemeindeverwaltung des Bestattungswaldes.

4. Bestattungshandlungen von der Auswahl des Bestattungsbereiches bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8:00 und 18:00 Uhr, zulässig.

§ 11 Ruhezeit

1. An den Ruhestätten im Bestattungswald „Trauntal“ wird kein Eigentum erworben, sondern nach dieser Satzung nur ein Nutzungsrecht.
2. Die Mindestruhezeit von Aschen von Verstorbenen auf dem Bestattungswald richtet sich nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz. Dies entspricht der Mindestruhezeit von 15 Jahren gem. § 3 BestG DVO.

§ 12 Umbettungen

1. Umbettungen aus anderen Friedhofsanlagen sind im Rahmen der einschlägigen Vorschriften möglich.
2. Umbettungen aus dem Bestattungswald heraus oder innerhalb des Bestattungswaldes sind grundsätzlich nicht möglich.

§ 13 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Die Beisetzung hat ausschließlich in der von der Ortsgemeinde Brücken zugelassenen Gutenberger Urne zu erfolgen. Die Urne ist bei der Ortsgemeinde Brücken zu erwerben.
2. Die Urne ist mit dem in § 9 Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes benannten Angaben zu kennzeichnen.
3. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene Friedhofsbereich darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die Bestattungsbereiche zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Die in § 9 aufgeführten Markierungszeichen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des Bestattungsbereiches sind erlaubt.
4. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht erlaubt,
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) strikt verboten ist es Kerzen oder Lampen aufzustellen,
5. Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabschmuckgegenstände werden vom Betreiber unverzüglich entfernt und entsorgt.

§ 14 Pflege der Grabstätten

1. Der Friedhof ist ein naturnaher Wald. Dieser Zustand soll erhalten bleiben. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Der Träger kann Pflegeeingriffe durchführen lassen, vor allem wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter Rücksichtnahme auf die Bestattungsbereiche.
3. Pflegeeingriffe sind nur durch den Betreiber oder seine Beauftragten zulässig.

4. Das Ablegen von Kränzen oder Blumengestecken am Tage der Beisetzung ist nur auf dem Andachtsplatz gestattet. Dieser Schmuck wird nach dem Ablauf einer Woche von Mitarbeitern der Gemeinde entfernt. Sollte kurzfristig eine erneute Besetzung anstehen, so kann diese Wochenfrist nicht eingehalten werden.

§ 15 Haftung

1. Die Ortsgemeinde Brücken haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Bestattungswaldes durch Tiere, Naturereignisse in der Fläche oder an einzelnen Bestattungsbereichen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die Fläche des Bestattungswaldes nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen und Sachschäden, die beim Betreten des Bestattungswaldes entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung.
3. Die Ortsgemeinde haftet bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Amtsträger, ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 16 Entgelt

Für die Nutzung der Grabstätten wird von der Ortsgemeinde Brücken eine Gebühr nach dem jeweils geltenden Gebührenverzeichnis festgelegt.

§ 17 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Friedhof außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen des Friedhofspersonals sowie der beauftragten Personen des Betreibers nicht Folge leistet (§ 5 Abs. 1),
 - c) die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - d) nicht genehmigte Markierungen i. S. d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - e) die Bestattungsbereiche bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§ 13),
 - f) Pflegeeingriffe nach § 14 vornimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu **1.000,00 €** geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

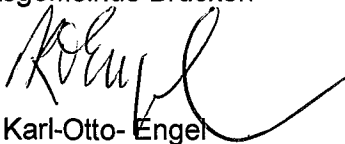
§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt:
Brücken, 29. September 2017



Ortsgemeinde Brücken


Karl-Otto- Engel
Ortsbürgermeister